

**Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der  
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow  
(Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18] S. 6) und § 49a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 28. September 2023 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Erhebung von Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchzuführende Straßenreinigung und den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage Gebühren.
- (2) Innerhalb geschlossener Ortslage liegen Grundstücke dann, wenn diese sich ortsauwärts noch vor der Grenze der Ortsdurchfahrt (OD- Stein) befinden.
- (3) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes nicht überschreiten.

## **§ 2 Gebührenschuldner, Gebührentatbestand**

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer eines Grundstücks, wenn dieses durch eine im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung (Anlage zu StrRS) aufgeführten Straße erschlossen wird. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Eigentümers nach Satz 1 der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte; bei



ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (2) Mehrere Miteigentümer eines Grundstückes sind hinsichtlich der Straßenreinigungsgebühr Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentumswechsel bleibt der bisherige Eigentümer solange gebührenpflichtig, wie er nach dem Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) m.W.v 21. Dezember 2022 geändert worden ist, grundsteuerpflichtig ist. Von dieser Regelung bleiben privatrechtliche Ansprüche des Veräußerers gegenüber dem Erwerber unberührt.
- (4) Der Gebührentatbestand gilt als erfüllt, wenn die Straße, von der das Grundstück erschlossen wird, im Rahmen der gemeindlichen Straßenreinigung gereinigt wird und hierbei Anschlusszwang für den Eigentümer besteht.

### **§ 3 Hinterliegergrundstücke**

- (1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden.
- (2) Neben den Eigentümern an der Straße anliegender Grundstücke werden auch die Eigentümer hinterliegender erschlossener Grundstücke zu Gebühren herangezogen und zwar zu gleichen Bedingungen wie die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

### **§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die auf volle Meter gerundete Quadratwurzel der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, die Zahl der Reinigungen sowie die Art der Reinigung und des Winterdienstes. Festlegungen dazu werden im Rahmen der Regelungen der Straßenreinigungssatzung getroffen.
- (2) Bei gebührenpflichtigen Grundstücken mit einer Gesamtfläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> und mit einer tatsächlich teilweisen Nutzung als land- oder forstwirtschaftliche Fläche (so genannte Bauerngrundstücke) wird die Fläche des Grundstücks nur bis zu einer Tiefe von 60 m (Tiefenbegrenzungslinie) bei der Berechnung nach Absatz 1 berücksichtigt. Die Tiefenbegrenzungslinie verläuft parallel zur Grenze des Grundstücks mit der Straße. Bei Hinterliegergrundstücken, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen, gilt die Fläche zwischen der längsten Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist und einer im Abstand von 60 m parallel dazu verlaufenden Linie als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1. Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.



- (3) Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren Straßen, wie z.B. bei Eckgrundstücken und unterliegen mindestens zwei Straßen hiervon der von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow durchgeführten Straßenreinigung, so werden die Beträge gemäß Abs. 1 und 2 für jede Straße ermittelt. Die Gebühr beträgt 2/3 der Summe der Beträge.
- (4) Die Gebühren für die Reinigung und Durchführung des Winterdienstes, der gemäß Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen, betragen jährlich
  - in der Straßengruppe A:  
**1,57 EUR** je Meter Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche
  - in der Straßengruppe B:  
**0,35 EUR** je Meter Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche
  - in der Straßengruppe C:  
**2,99 EUR** je Meter Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche.

### **§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in welchem die regelmäßige Reinigung der Straße einsetzt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Ein Minderungsanspruch besteht nicht, wenn für weniger als zwei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher, im Interesse der Allgemeinheit liegenden Maßnahmen, nicht im vollen Umfang auf der gesamten Straße ausgeführt werden kann. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (4) Die Gebühr wird mit einem Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann auch mit anderen Grundbesitzabgaben in einem gemeinsamen Bescheid erhoben werden.
- (5) Die Gebühr ist fällig
  - a) je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., wenn die Gebühr 30,00 € übersteigt,
  - b) je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und 15.08., wenn die Gebühr zwar 15,00 €, aber nicht 30,00 € übersteigt,
  - c) als Jahresbetrag am 15.08., wenn die Gebühr 15,00 € nicht übersteigt.  
Die Gebühr kann auch auf Antrag vom Gebührenschuldner als Jahresbetrag bis zum 01.07. entrichtet werden, wenn der Antrag spätestens zum 30.09. des Vorjahres gestellt wurde.



(6) Die Gebühr kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung vier Jahre rückwirkend festgesetzt werden. Bei rückwirkender Gebührenfestsetzung sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheides zu entrichten.

## **§ 6 Vorausleistungen**

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind zu den Fälligkeitsterminen Vorausleistungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten. Zuwenig entrichtete Vorausleistungen sind nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides nach zu entrichten; zu viel entrichtete Vorausleistungen können mit noch fällig werdenden Abgaben verrechnet werden. Überzahlungen werden erstattet.

## **§ 7 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow kann Ansprüche aus dieser Satzung ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung der Gebühren bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. In besonderen Härtefällen kann die Gemeinde Blankenfelde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Stundung und der Erlass von Gebühren aus dieser Satzung erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Straßenreinigungsgebührensatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 19. Dezember 2019 außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 4. Oktober 2023

*gez. M. Schwuchow*

Michael Schwuchow  
Bürgermeister

